

Bundesministerium für Finanzen
Mag. (FH) Michael Krammer (Abteilung IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien



per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at per
Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2022-0.360.244	FSP/22/22/Dr. Michael Eberhartinger	4460	24.05.2022

Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022), Novelle der Forschungsprämien-Verordnung und DBA-Durchführung-Anpassungsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des oben genannten Begutachtungsentwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Die WKÖ begrüßt, dass der Gesetzesentwurf etliche Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und zur Verwaltungsvereinfachung enthält. Besonders hervorzuheben sind die Verbesserungen bei der Forschungsprämie. Ebenso werden die Verlängerung des 0 %-igen Steuersatzes auf die Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Schutzmasken bis zum 30. Juni 2023 und die Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 im Kraftfahrzeug- und Versicherungssteuergesetz positiv gesehen. Die vorgesehene Begutachtungsfrist ist viel zu knapp bemessen.

II. Im Detail

Artikel 1 - EStG

Zu § 3 Abs. 1 Z 39 (Sozialfonds)

Die Ermöglichung der beitragsfreien Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen durch kollektivvertraglich vereinbarte gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 6 ArbVG wird ausdrücklich begrüßt, wobei zur konkreten Umsetzung des Entwurfes in § 3 EStG bzw. in den Erläuterungen Folgendes angemerkt bzw. vorgeschlagen wird:

- Vorgeschlagen wird, in § 3 Abs. 1 Z 38 des Einkommensteuergesetzes bzw. in den Erläuterungen die Bezeichnung „gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner im Sinne

des § 2 Abs. 2 Z 6 ArbVG“ zu verwenden, um steuerrechtlich hier keine Probleme aufgrund der Rechtsform zu verursachen.

- Weiters wird vorgeschlagen, dass die Grenzen der steuerfreien Beträge in § 3 Abs. 1 Z 38 lit. a im Fall der Weiterbildungen und Umschulungen (2. Spiegelstrich) von 600 Euro auf zumindest 1.500 Euro und im Falle des mindestens 24 Tage andauernden Krankenstandes (3. Spiegelstrich) von 2.250 Euro auf zumindest 5.000 Euro angehoben werden.
- Um zu gewährleisten, dass der in § 3 Abs. 1 Z 38 lit. b angeführte Zuschuss im Todesfall des Arbeitnehmers mit einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro auch tatsächlich dem von den Sozialpartnern intendierten Zweck entspricht (siehe u.a. die Regelung der Arbeitsunfallunterstützung in der Förderordnung des SF BG: <https://www.wko.at/branchen/gewerbhandwerk/gewerbliche-dienstleister/sozialfonds-bewachungsgewerbe-foerderung.pdf>), ist eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich. Der Zuschuss kann nach lit. b zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 Z 38 lit. a genannten Fällen gewährt werden:
§ 3 Abs. 1 Z 38 (Ergänzungsvorschlag ist kursiv hervorgehoben): „b) Im Todesfall des Arbeitnehmers in Folge eines Arbeitsunfalles werden *unabhängig von den Zuschüssen oder sonstigen Leistungen gemäß lit. a* einem Angehörigen *Zuschüsse* bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro im Kalenderjahr gewährt.“

Die dadurch erforderliche Anpassung in den Erläuterungen müsste wie folgt lauten: „Im Todesfall des Arbeitnehmers in Folge eines Arbeitsunfalles sollen, *unabhängig von den Zuschüssen oder sonstigen Leistungen gemäß lit. a*, *Zuschüsse* bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro im Kalenderjahr einem Angehörigen (§ 25 BAO) steuerfrei gewährt werden können.“

- Da die beiden Einrichtungen der Sozialpartner auf kollektivvertraglicher Ebene vereinbart wurden, wird darum ersucht, von der in § 3 Abs. 1 Z 38 lit. d vorgesehenen Festlegung der maximalen Beitragshöhe iHv „höchstens 0,5 vH des gebührenden Entgelts (Geld- und Sachbezüge)“ Abstand zu nehmen, um den Handlungsspielraum auf kollektivvertraglicher Ebene für weitere Verhandlungen nicht einzuengen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Passus durch einen dynamischen Verweis auf die kollektivvertragliche Regelung zur ersetzen.
- Um größtmögliche Transparenz gegenüber der Finanzbehörde zu gewährleisten und den diesbezüglichen Aufwand für die gemeinsamen Einrichtungen und die Finanzbehörden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, schlagen wir die Klarstellung in den Erläuterungen vor, dass anstatt eines Lohnzettels auch die jährliche Übermittlung einer Gesamtliste aller ZuwendungsempfängerInnen ausreichend ist.

Zu § 108c (Forschungsprämie, ForschungsprämienVO)

Mit den geplanten Verbesserungen werden langjährige Forderungen der WKÖ umgesetzt und die Steigerung der Attraktivität des Forschungsstandortes Österreich unterstützt.

Wir begrüßen die Entkoppelung der Antragsfrist für die Forschungsprämie von der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungsbescheides. Angeregt wird, dass die Antragsfrist fünf Jahre nach dem Beginn enden sollte.

Wir begrüßen weiters die Möglichkeit eines Teilabspruches und damit einer Teilauszahlung in Bezug auf unstrittige Teile. Die Möglichkeit mehrerer Teilfestsetzungen wird positiv bewertet.

Novelle der Forschungsprämienverordnung

Wir begrüßen die Anerkennung des fiktiven Unternehmerlohnes.

Ein Verweis zum Kostenleitfaden der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erscheint uns zweckmäßig. Dies vor dem Hintergrund, dass der Stundensatz aus dem derzeit aktuellen Kostenleitfaden der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgeleitet ist und damit ein Gleichklang mit der direkten Forschungsförderung angestrebt wird.

Die Präzisierung „Beschäftigte mit Universitäts- oder Hochschulabschluss“ im Verordnungstext wird begrüßt, weil damit nicht nur Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen umfasst sind, sondern auch Absolventinnen und Absolventen von tertiären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, die nicht als „Privatuniversitäten“, sondern als „Privathochschulen“ gemäß PrivHG akkreditiert sind.

Zu § 4 Abs. 4 Z 5 und § 124b Z 397 (Pauschalierung Betriebsausgaben für Netzkarten)

Die Intention einer Vereinfachung und Forcierung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs auch für Selbständige wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings erscheint die Umsetzung verbesserungsfähig. Alleine aus den Beispielen in den Erläuterungen ist ersichtlich, dass die „Vereinfachung“ durch diese Regelung noch ausgebaut werden kann.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der angesprochenen Forcierung des öffentlichen Verkehrs, der großzügigen Regelungen für Arbeitnehmer sowie der angestrebten Verwaltungsvereinfachung sollten Kosten für den öffentlichen Verkehr tatsächlich (unabhängig von der Klasse, Art des Tickets, etc.) pauschal zu 50 % als Betriebsausgaben gelten, so eine betriebliche Nutzung nachweisbar ist und der Nachweis der tatsächlichen Kosten nicht geführt wird.

Artikel 5 - Umsatzsteuergesetz

Zu § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d

Die Umsatzsteuerbefreiung des Inlandsanteils internationaler Bahntickets wird begrüßt.

Zu § 11 Abs. 1 Z 3 lit. i und j, Abs. 6 Z 4, 5 und 6, § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 28 Abs. 58 Z 2

Aufgrund des EuGH-Judikats Kollastraße, in welchem sich der EuGH zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges äußert, ist gemäß Ansicht des BMF eine Änderung erforderlich. Bis jetzt stand nach österreichischem Recht der Vorsteuerabzug unabhängig von der Besteuerung des Leistenden grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistungserbringung zu. Unterliegt der die Leistung

erbringende Unternehmer der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, verstößt dies allerdings gemäß den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs gegen Unionsrecht. Daher soll nun zusätzliche Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug sein, dass die Zahlung geleistet wurde. In § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a UStG 1994 soll daher der Zeitpunkt, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, definiert werden. Zudem soll in § 11 Abs. 1 Z 3 und Abs. 6 UStG 1994 der leistende Unternehmer verpflichtet werden, die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ in die Rechnung aufzunehmen.

Eine einheitliche europäische Vorgehensweise in der Umsatzsteuer wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist die europäische Rechtslage in Österreich nach Ansicht der Literatur schon jetzt korrekt umgesetzt, sodass eine Änderung in diesem Bereich nicht erforderlich ist (siehe dazu auch *Verena Hörtnagl-Seidner*, EuGH: Vorsteuerabzug nach Leistung durch Istbesteuerer generell im Zeitpunkt der Zahlung?, SWK 13/14 vom 10. Mai 2022).

Des Weiteren wird der Mehraufwand, der durch die Änderung für die Unternehmer entstehen würde, kritisch gesehen. Jedes zusätzliche Rechnungsmerkmal erfordert einen hohen Umstellungsaufwand in den Unternehmen. Die geplanten Änderungen haben auch hohes Fehlerpotenzial. Wird die Angabe in der Rechnung unterlassen, obwohl der leistende Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten versteuert, kann der Leistungsempfänger seinen Vorsteuerabzug bereits vor der Zahlung geltend machen - obwohl die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Kann er sich auf die Angaben in der Rechnung verlassen? Begeht der leistende Unternehmer eine Finanzordnungswidrigkeit, da er möglicherweise dazu beiträgt, dass der Leistungsempfänger (fälschlicherweise) zu früh einen Vorsteuerabzug geltend macht?

Nachdem die bisherige Rechtslage, nach Meinungen in der Literatur, europarechtskonform ist, wird die Änderung abgelehnt.

Zu § 28 Abs. 54 (Schutzmasken)

Die Verlängerung des 0 %-igen Steuersatzes auf die Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Schutzmasken bis zum 30. Juni 2023 wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 25 - Dreiecksgeschäfte

Nach bisheriger Auffassung war die Sonderregelung für Dreiecksgeschäfte nur innerhalb von Reihengeschäften mit drei Personen, die UID-Nummern aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten verwenden, anwendbar. Die Sonderregelungen können zukünftig auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen (mit UID-Nummern aus zumindest drei Mitgliedstaaten) zur Anwendung gelangen.

Alle Erleichterungen in diesem komplexen Bereich werden ausdrücklich begrüßt.

Artikel 6 - Gebührengesetz

Bei den Änderungen im Bereich des Gebührengesetzes sollte darauf geachtet werden, dass es zu keinen Gebührenerhöhungen kommt.

Artikel 7 - Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022

Die Änderungen des Verfahrens für die unterjährige Treibhausgasemissionsmeldung stellen technische Anpassungen zur besseren Administrierbarkeit dar und werden daher begrüßt.

Artikel 8 - Änderung des Kfz-Steuergesetzes

Zu § 2 Abs. 1 Z 9 KfzStG (Steuerbefreiung für emissionslose Kfz)

Die Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 wird begrüßt.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a KfzStG (Besteuerung von Wohnmobilen)

Die neue Besteuerungssystematik bei Wohnmobilen (Anknüpfung an die Motorleistung) wird begrüßt. Es sollte jedoch der Anwendungsbereich möglichst groß sein. Die angedachte Einschränkung auf Fahrzeuge, „bei denen das Basisfahrzeug ein Kfz der Klasse N“ ist, wird daher kritisch gesehen. Darüber hinaus würde durch diese Einschränkung ein Auseinanderklaffen zwischen der Wohnmobildefinition laut NoVAG (§ 6 Abs. 6 Z 4 NoVAG) und jener laut KfzStG bzw. VerStG entstehen.

Artikel 9 - Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Zu § 4 Abs. 3 Z 6 VersStG (Steuerbefreiung für emissionslose Kfz)

Die Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 wird begrüßt.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b VersStG (Besteuerung von Wohnmobilen)

Die neue Besteuerungssystematik bei Wohnmobilen (Anknüpfung an die Motorleistung) wird begrüßt. Es sollte jedoch der Anwendungsbereich möglichst groß sein. Die angedachte Einschränkung auf Fahrzeuge, „bei denen das Basisfahrzeug ein Kfz der Klasse N“ ist, wird daher kritisch gesehen. Darüber hinaus würde durch diese Einschränkung ein Auseinanderklaffen zwischen der Wohnmobildefinition laut NoVAG (§ 6 Abs. 6 Z 4 NoVAG) und jener laut KfzStG bzw. VerStG entstehen.

Datum Inkrafttreten: Aufgrund des erforderlichen technischen Umsetzungsaufwandes wird angeregt, das Inkrafttreten erst mit 1. Juni 2023 festzusetzen.

Artikel 10 - Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Zu § 2 Abs. 1 Z 2 NoVAG (Abgabenanwendungsbereich)

Die Herausnahme des Abgabenanwendungsbereichs für leichte vierrädrige Kfz (Klasse L6e) wird begrüßt.

Zu § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a NoVAG (Abgabenbefreiung für behinderte Personen)

Die Einführung einer Gesamtschuldnerschaft des Unternehmers im Falle einer nicht erfolgten Kenntnissetzung des Übergangs der Steuerschuld wird kritisch gesehen.

Allgemein wird weiters eine Abgabenbegünstigung für im Werkverkehr von KMU eingesetzte Fahrzeuge angeregt.

Artikel 12 - Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Zu § 2 Abs. 1 Z 5 (EIAbgG)

Die Ausweitung der Definition des begünstigten Bahnstromes sowie die Erweiterung der Begünstigung auf alle öffentlichen Eisenbahnen wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, die aktuell vorgesehene Differenzierung zwischen selbsterzeugtem und zugekauftem Bahnstrom im Sinne einer umfassenden Abgabenbefreiung zu prüfen.

Artikel 13 - Bundesabgabenordnung

Zu § 205c (Umsatzsteuerzinsen)

Der EuGH hat im Urteil vom 12. Mai 2021 ausgesprochen, dass die Erstattung einer Umsatzsteuergutschrift ebenso wie die Erstattung eines Vorsteuerüberschusses an den Abgabepflichtigen zu verzinsen ist, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Zwei nachfolgende VwGH-Erkenntnisse erachten einen Zinssatz iHv 2 % über dem Basiszinssatz (wie in anderen BAO-Normen) für angemessen - dieser wird jetzt ausdrücklich im AbgÄG 2022 normiert.

Die neue Regelung sieht aber nicht nur vor, dass dem Abgabepflichtigen bei später Erstattung von Umsatzsteuergutschriften vom Fiskus Zinsen zu bezahlen sind. Spiegelbildlich ist vorgesehen, dass der Abgabepflichtige im Fall von Umsatzsteuernachforderungen durch den Fiskus (z.B. bei verspätet eingereicherter Umsatzsteuervoranmeldung durch den Abgabepflichtigen; ebenfalls nach 90 Tagen) Zinsen zu bezahlen hat.

Dies erscheint überschießend, da bei verspäteter Abgabentrachtung bereits gemäß § 217 BAO vom Abgabepflichtigen Säumniszuschläge zu entrichten sind und nun durch diese neue Bestimmung (Zinszahlung durch den Abgabepflichtigen im Fall von Nachforderungen) eine Kumulierung von „Strafzahlungen“ eintritt.

Artikel 19 - Kontenregister- und Konteneinschaugesetz:

Zu § 3 Abs. 5 (KontRegG-Entwurf)

Die in der aktuell vorgeschlagenen Fassung des neuen § 3 Abs. 5 gewählte Formulierung „... und die vollständige Kundenidentifizierung im Sinne von § 2“ erscheint unseres Erachtens nicht

erforderlich und könnte zu Missverständnissen, unter anderem im Zuge einer allfälligen Überprüfung der Kontrollmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 5, führen.

Durch die sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 zu findende Formulierung „... *die vollständige Kundenidentifizierung im Sinne von § 2*“ wird suggeriert, dass Kreditinstitute bislang bei meldepflichtigen Konten und Depots, für die Ersatzdaten gemeldet wurden, die maßgeblichen natürlichen Personen nicht vollständig und somit nicht iSd gesetzlichen Bestimmungen identifiziert haben. Unter den Begriff „*Kundenidentifizierung*“ werden in der Regel insbesondere die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen verstanden. Dies wohl auch im KontRegG-Kontext, da in § 2 die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Kundenidentifizierung maßgeblichen Informationen, wie z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift als Ersatzdaten definiert werden.

Die für Kreditinstitute maßgeblichen Bestimmungen für die Kundenidentifizierung sind grundsätzlich im FM-GwG zu finden. Die von Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung durchzuführenden Maßnahmen und die diesbezüglichen Prozesse obliegen der Aufsicht und Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht. Eine „*vollständige Kundenidentifizierung*“ fällt daher grundsätzlich in den Regelungsbereich des FM-GwG. Die basierend auf dieser vollständigen Kundenidentifizierung (gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben) ermittelten Daten sind in weiterer Folge für Zwecke des KontRegG maßgeblich (z.B. Abfrage des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens oder Ersatzdaten). Das BMF hat seit Beginn der Gespräche zur Umsetzung des KontRegG im Jahr 2015 zudem stets klar gemacht, dass nur solche Daten zu melden sind, die vorhanden sind oder nach BWG/FM-GwG vorhanden sein müssten.

Aufgrund der bisherigen BMF-Gespräche gehen wir davon aus, dass unter dem Begriff „*vollständige Kundenidentifizierung im Sinne von § 2*“ in erster Linie die Abfrage des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens (vbPK) bzw. im Kontext des § 3 Abs. 5 diesbezügliche Kontrollmaßnahmen zu verstehen sind. Wie im zweiten Satz der Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 festgehalten wird, sind Kreditinstitute dazu (nämlich zur vbPK-Abfrage für natürliche Personen) aber bereits jetzt verpflichtet. Vor dem Hintergrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben können bei dieser vbPK-Abfrage, wie oben dargestellt, nur solche Daten maßgeblich sein, die im Rahmen der aufgrund der FM-GwG-Bestimmungen durchzuführenden Kundenidentifizierungsprozesse ermittelt wurden. Daraus folgt, dass, sofern die im Rahmen der FM-GwG-Kundenidentifizierungsprozesse korrekt festgestellten Kundendaten zu keinem Ergebnis bei der vbPK-Abfrage führen, die korrekt festgestellten Kundendaten als Ersatzdaten zu melden sind und auch keine anderen Daten zur vbPK-Abfrage herangezogen werden können.

Weiters dürfen wir festhalten, dass Kreditinstitute gemäß § 3 Abs. 1 KontRegG bereits jetzt verpflichtet sind, die „*nach § 2 erforderlichen Daten laufend dem Kontenregister*“ zu übermitteln. Da der neue § 3 Abs. 5 bereits eine Verpflichtung enthält, derzufolge Kreditinstitute geeignete Kontrollmaßnahmen ergreifen müssen, um die Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 3 KontRegG sicherzustellen, erscheint eine zusätzliche Verpflichtung für Kontrollmaßnahmen zur „*vollständigen Kundenidentifizierung im Sinne des § 2*“ nicht notwendig.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir die Formulierung „... und die vollständige Kundenidentifizierung im Sinne von § 2“ zu streichen.

Alternativ könnte man den § 3 Abs. 5 wie folgt umformulieren:

Meldende Kredit- und Finanzinstitute haben geeignete Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß §§ 2 und 3 sicherzustellen.

Zu § 3 Abs. 5 (Erläuterungen)

Die österreichischen Kreditinstitute haben seit dem Jahr 2015 enorme Anstrengungen unternommen, um die für ein umfassendes Kontenregister notwendigen Daten, Informationen und Meldungen bestmöglich bereitzustellen und laufend zu übermitteln. Aufgrund der enormen Datenmenge und der mitunter sehr unterschiedlichen IT-technischen Herausforderungen sind Fehler jedoch leider nicht gänzlich auszuschließen.

Wenn nun den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass „... sich aktuell im Kontenregister über 9 Millionen Einträge von natürlichen Personen mit Ersatzdaten (unvollständige, unrichtig eingetragene Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten, etc.) ...“ befinden, spiegelt das nicht den Informations- bzw. Diskussionsstand der bisher sehr konstruktiv verlaufenden BMF-Gespräche im Hinblick auf die Verbesserung der Datenqualität im Kontenregister wider. Durch diese Formulierung (insbesondere durch den Klammerausdruck „unvollständige, unrichtig eingetragene Vornamen, Nachnamen, Geburtsdaten, etc.“) wird der Eindruck vermittelt, dass sämtliche der angesprochenen 9 Millionen Einträge von natürlichen Personen mit Ersatzdaten fehlerhaft bzw. falsch sind. Das wurde seitens des BMF bislang, soweit erinnerlich, aber nicht vertreten und würde sich, soweit bekannt, auch nicht mit den Erfahrungen und dem Wissensstand der Kreditinstitute decken.

In den seit Dezember 2021 mit dem BMF geführten Gesprächen wurden zudem von der Kreditwirtschaft zahlreiche Beispiele aufgezeigt, in denen aufgrund der den Kreditinstituten zur Verfügung stehenden Informationen eine erfolgreiche vbPK-Abfrage nicht möglich ist bzw. sein kann. Im Hinblick auf die in einem solchen Fall durchzuführende Ersatzdatenmeldung und die diesbezüglich zu verwendenden Daten dürfen wir auf unsere o.a. Ausführungen hinweisen. Aufgezeigt wurden bei den BMF-Gesprächen z.B. auch solche Konstellationen, bei denen es auch in Zukunft nie zu einer eindeutigen Zuordnung der Ersatzdaten zu den Subjektdaten der Finanzverwaltung kommen wird können (z.B. weil es sich nicht um in Österreich ansässige Personen handelt). Die in den Erläuterungen dargestellte, oben angeführte Formulierung ist auch vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen.

Wir dürfen höflich ersuchen, die gewählten Formulierungen zu reevaluierten.

Zudem ist festzuhalten, dass die im letzten Satz der Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 vorgesehene regelmäßige Überprüfung der für Zwecke des KontRegG meldepflichtigen Konten und Depots der Kunden, für die Meldungen mittels Ersatzdaten erstattet wurden (sowie der diesbezüglichen Dokumentation), für Kreditinstitute zwar einen enorm hohen Aufwand bringen würde, unseres Erachtens damit aber keine nennenswerte Verbesserung bzw. Verringerung der Ersatzdatenmeldungen bewirkt werden kann. Wie oben bereits dargestellt, sind für die vbPK-Abfrage die dem Kreditinstitut vorliegenden, im Wege der FM-GwG-Kundenidentifizierungsprozesse ermittelten Kundendaten heranzuziehen. Es ist daher äußerst

unwahrscheinlich, dass eine regelmäßige Überprüfung der mit Ersatzdaten gemeldeten Konten und Depots eine Verbesserung oder eine Verringerung der Ersatzdatenmeldungen bewirken kann, solange sich die dem Kreditinstitut vorliegenden Kundendaten nicht ändern.

Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Kosten und der nur sehr geringen positiven Auswirkungen lehnen wir die im letzten Satz der Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 enthaltene Vorgabe, wonach die Kontrollmaßnahmen eine regelmäßige und systematische Überprüfung der meldepflichtigen Konten und Depots der Kunden, für die Meldungen mittels Ersatzdaten erstattet wurden, sowie der zugehörigen Dokumentation, zu beinhalten haben, ab.

Zu § 7 (KonRegG-Entwurf)

Die Streichung des Wortes „Übermittlung“ wird als nicht erforderlich erachtet. Das KontRegG sieht eine Meldeverpflichtung von melderelevanten Kunden- und Kontendaten vor. Kreditinstitute haben somit die Verpflichtung, die melderelevanten Konten inkl. verfügungsberechtigter Personen im Gesamtkontenbestand zu identifizieren und diese einer fristgerechten Meldung zuzuführen. Anzumerken ist, dass § 3 KontenregisterG von der laufenden Übermittlung der Daten spricht, somit wird bezüglich der Pflicht der Bank auf die Übermittlungspflicht abgestellt, weshalb ebenso der Begriff der Übermittlungspflicht beibehalten werden sollte.

Verordnung zur Abzugsteuerentlastung bei Arbeitskräftegestellung

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich den Versuch, die Besteuerung der Arbeitskräfteüberlassung zu systematisieren. Die von der WKÖ im Jahr 2019 vorgebrachten Probleme bei der Rückerstattung österreichischer Abzugsteuern nach dem Jahressteuergesetz 2018 wurden dabei teilweise berücksichtigt. So wurde das Problem von aus dem Ausland überlassenen Arbeitnehmern nachzuweisen, dass die Abzugsteuer gemäß § 99 EStG eine Lohnsteuer ist, aufgegriffen und versucht einer Lösung zuzuführen. Durch den Verordnungsentwurf kann nun im Einzelfall versucht werden, die ausländischen Finanzbehörden davon zu überzeugen, dass die Abzugsteuer, die von einer an den ausländischen Überlasser fließenden Vergütung einbehalten wurde und deren Steuerschuldner auch der Überlasser selbst ist, zu 70 % auf die österreichische Einkommensteuer des überlassenen Arbeitnehmers entfällt. Damit könnte es gelingen, dass die österreichische Steuer auf die ausländische Einkommen-/Lohnsteuer der Arbeitnehmer angerechnet bzw. die tatsächliche Besteuerung nachgewiesen wird. Ohne gesetzliche Änderung wird das in der Praxis aber unseres Erachtens trotzdem schwierig sein.

Das von der WKÖ im Jahr 2019 dargestellte Problem der de facto unterjährigen Doppelbesteuerung durch den seit 1.1.2019 wirksamen § 240 a BAO wurde allerdings nicht aufgegriffen und wird weiterhin zu Liquiditätsengpässen führen.

Leider ergibt sich durch die vorliegenden Änderungen zudem eine deutliche Verschlechterung im Bereich der konzerninternen Arbeitskräfteüberlassung.

Durch den Verordnungsentwurf ist anscheinend nur mehr eine Lohnsteuerabwicklung durch den ausländischen Konzernüberlasser möglich, nicht mehr wie bisher durch den inländischen Konzernbeschäftigten. Dies war bisher nach dem AKÜ-Erlass Punkt 4 möglich und auch die in der Praxis meist anzutreffende Variante. Das sollte unbedingt auch weiterhin möglich bleiben, da

sonst die Registrierungen ausländischer Unternehmen zunehmen werden und bereits gut eingetaktete Lohnsteuereinbehaltungsprozesse nicht mehr möglich wären.

Außerdem wurden bisher bei Konzerngestellungen die tatsächlichen Gemeinkosten und der Gewinnaufschlag aus dem Gestellungsentgelt rausgerechnet und die Abzugsteuer von 20 % (§ 99 EStG) im Ergebnis nur auf die Bruttogehälter der überlassenen Arbeitnehmer berechnet. Durch § 3 Abs. 2 Z1 des Verordnungsentwurfs ergibt sich nun, dass, wenn kein Lohnsteuereinbehalt vorab gemacht wird, die Abzugsteuer auf das gesamte Gestellungsentgelt berechnet und abgeführt werden soll. Der auf Gemeinkosten und Gewinnaufschlag in Höhe von 30 % des Gestellungsentgeltes entfallende Steueranteil soll nunmehr nur auf dem Rückerstattungsweg refundiert werden. Nach Ansicht der WKÖ ist Missbrauch im Konzern nicht das Problem. Wir beziehen uns auf die in den Erläuterungen dargestellte Problematik der Steuerumgehung bei der internationalen Arbeitskräfteüberlassung. In den Erläuterungen wird zudem ausgeführt, dass bei der konzerninternen Personalüberlassung von Angestellten keine zusätzlichen Beschwerneisse geschaffen werden sollen. Das ist unseres Erachtens aber nicht gelungen, denn die bisherigen Regelungen in der DBA-Entlastungsverordnung § 5 Abs.1 z 4 und Abs. 3 waren in dem Bereich bereits für Konzerne praktikabel geregelt.

Weitere Forderungen

Der aktuelle Entwurf lässt bedauerlicherweise dringend notwendige Maßnahmen zur Stärkung des österreichischen Kapitalmarkts und der Vorsorge vermissen. Es bedarf insbesondere entsprechender steuerlicher Maßnahmen für Finanzprodukte wie etwa einer KEST-Befreiung bei Einhaltung einer Behaltefrist. Damit könnten Milliardenbeträge zur Finanzierung der aktuell notwendigen Klimatransformation in Bewegung gesetzt werden. In gleicher Weise ist auch eine Befreiung von der Versicherungssteuer für Lebensversicherungen und entsprechend für Pensionskassenprodukte sowie eine Attraktivitätssteigerung bei der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge erforderlich. Damit könnten die Menschen in Österreich in eine nachhaltige Zukunft investieren und gleichzeitig Wertverlusten durch die Inflation entgegenwirken.

Weiters gestattet sich die WKÖ anzuregen, die seit nahezu 20 Jahren unverändert bestehende Ehegattenzuverdienstgrenze iHv 6.000 Euro gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG zu valorisieren. Als Anreiz für arbeitgeberfinanzierte Weiterbildung soll eine Bildungsprämie von 10 % der unmittelbaren Aufwendungen im betrieblichen Interesse geschaffen werden.

III. Zusammenfassung

Wie bereits eingangs erwähnt, enthält der Entwurf geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Unternehmen, wie etwa die Verbesserungen bei der Forschungsprämie, die Verlängerung des 0%igen Steuersatzes auf die Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Schutzmasken bis zum 30. Juni 2023, die Ausweitung der Steuerbefreiung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 im Kraftfahrzeug- und Versicherungssteuergesetz sowie die Ausweitung der Begünstigung bei Bahnstrom.

Im Detail werden Verbesserungen insbesondere bei der Steuerbefreiung von Sozialfonds und bei der Umsetzung der EuGH-Urteile betreffend Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerern und bei Umsatzsteuerzinsen vorgeschlagen.

Für die weitere Stärkung des Kapitalmarktes regen wir die Einführung einer KEST-Befreiung bei Einhaltung einer Behaltefrist sowie weitere Maßnahmen an.

Aufgrund der äußerst kurzen Begutachtungsfrist behält sich die WKÖ vor, Ergänzungen nachzureichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär